

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2024

Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts

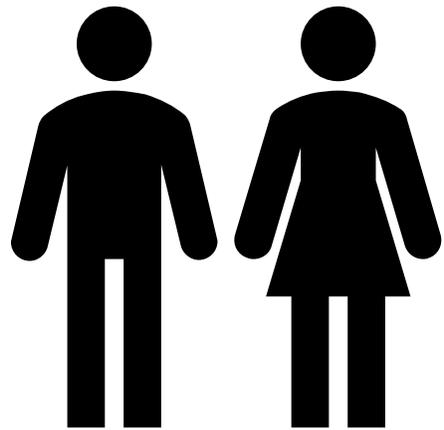


StGB
StPO
Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

StPO

Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

StPO

Gerichte

-  **47 Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Freizeit**

¹ Die Dienstzeit umfasst die ganze Dauer eines Militärdienstes. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise.

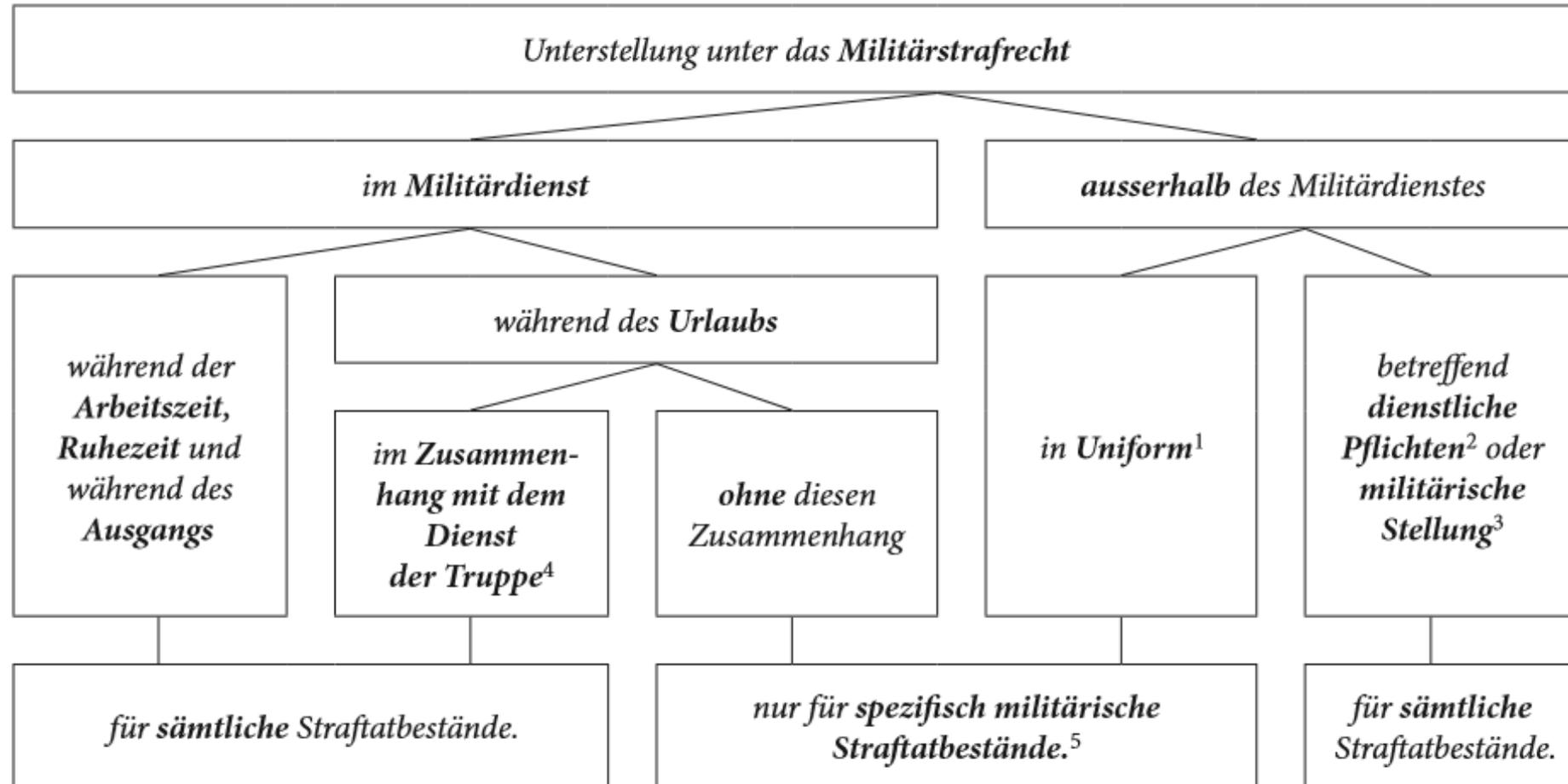
² Die Dienstzeit besteht aus Arbeits-, Ruhe- und Freizeit.

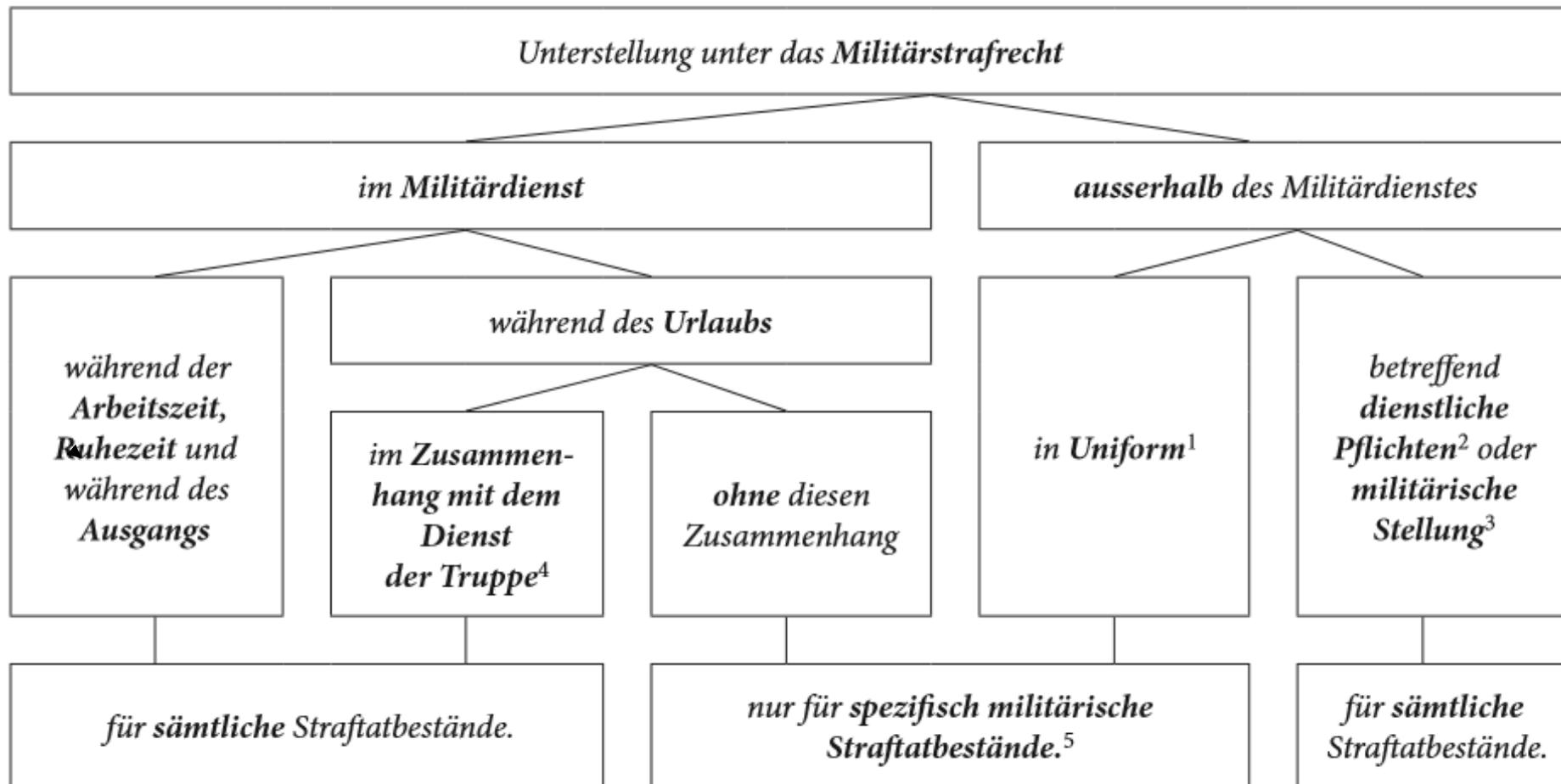
³ Die Arbeitszeit beginnt in der Regel mit der Tagwache und endet mit dem Hauptverlesen oder dem Abendverlesen.

⁴ Die Ruhezeit dient der Erholung. Sie kann befohlen werden.

⁵ Als Freizeit gelten Ausgang und Urlaub.

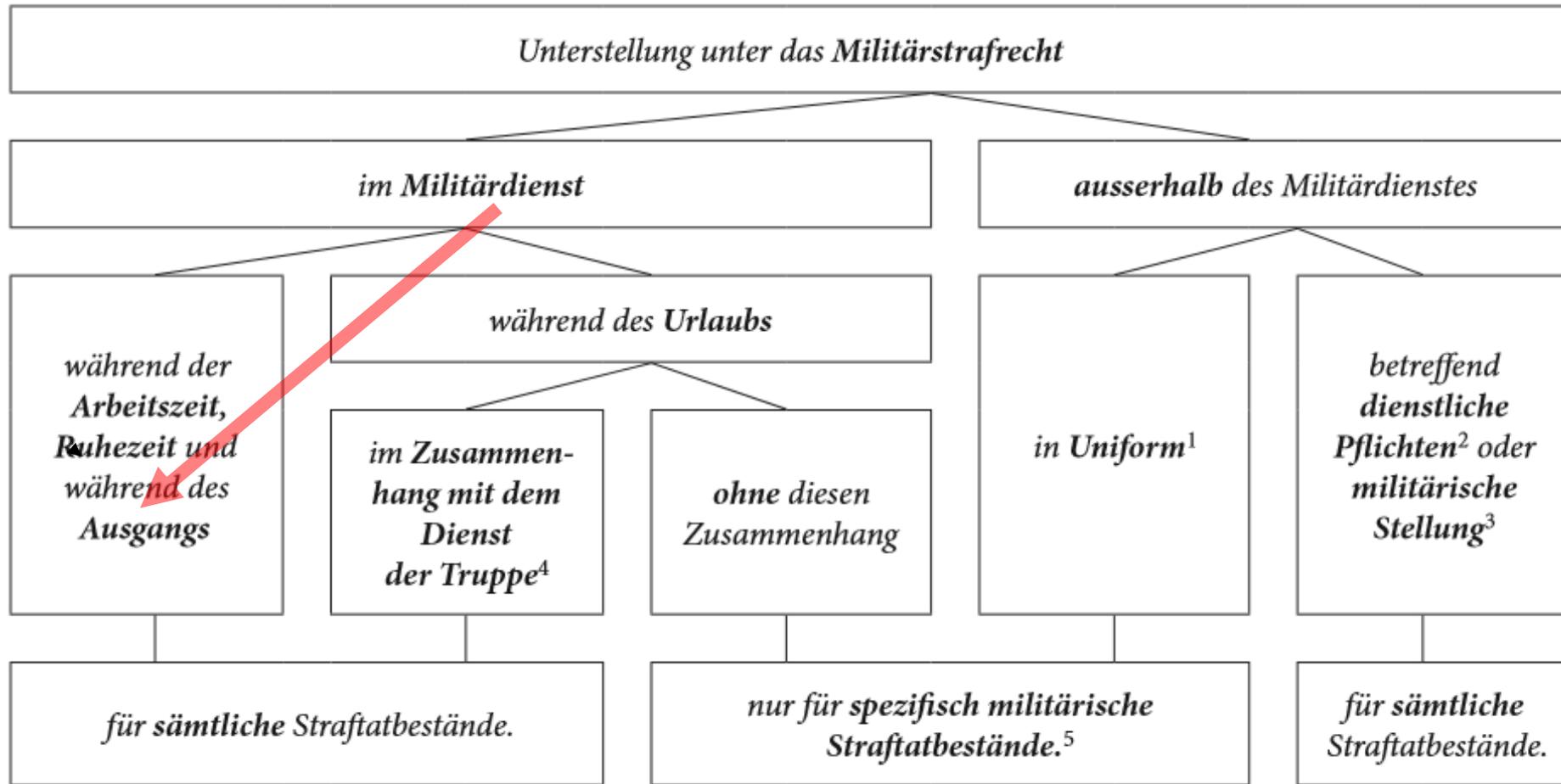
1.4.2 Militärdienstpflichtige (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Ziff. 3 und 4 MStG)





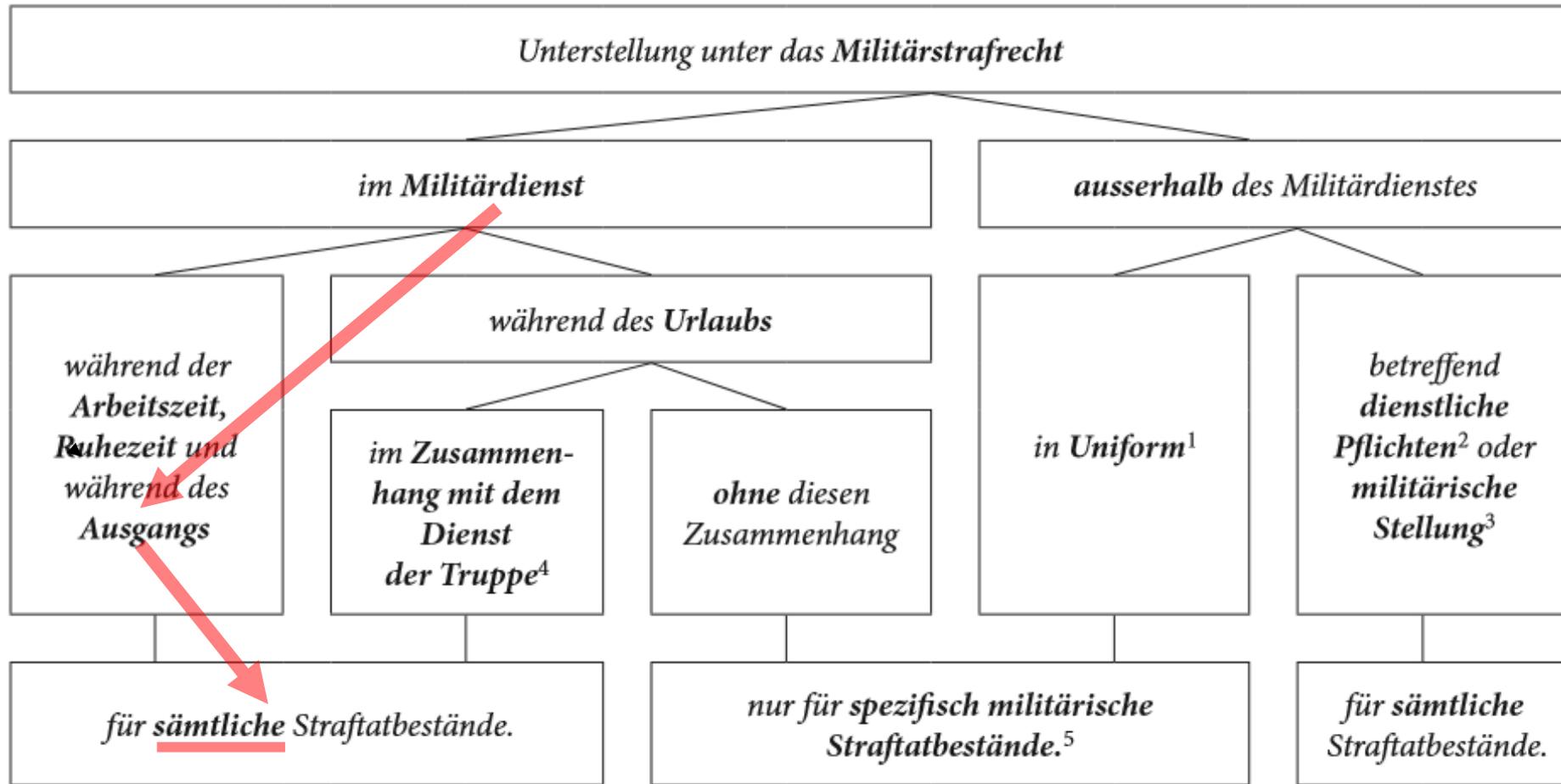
Anwendungsbeispiele:

Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)



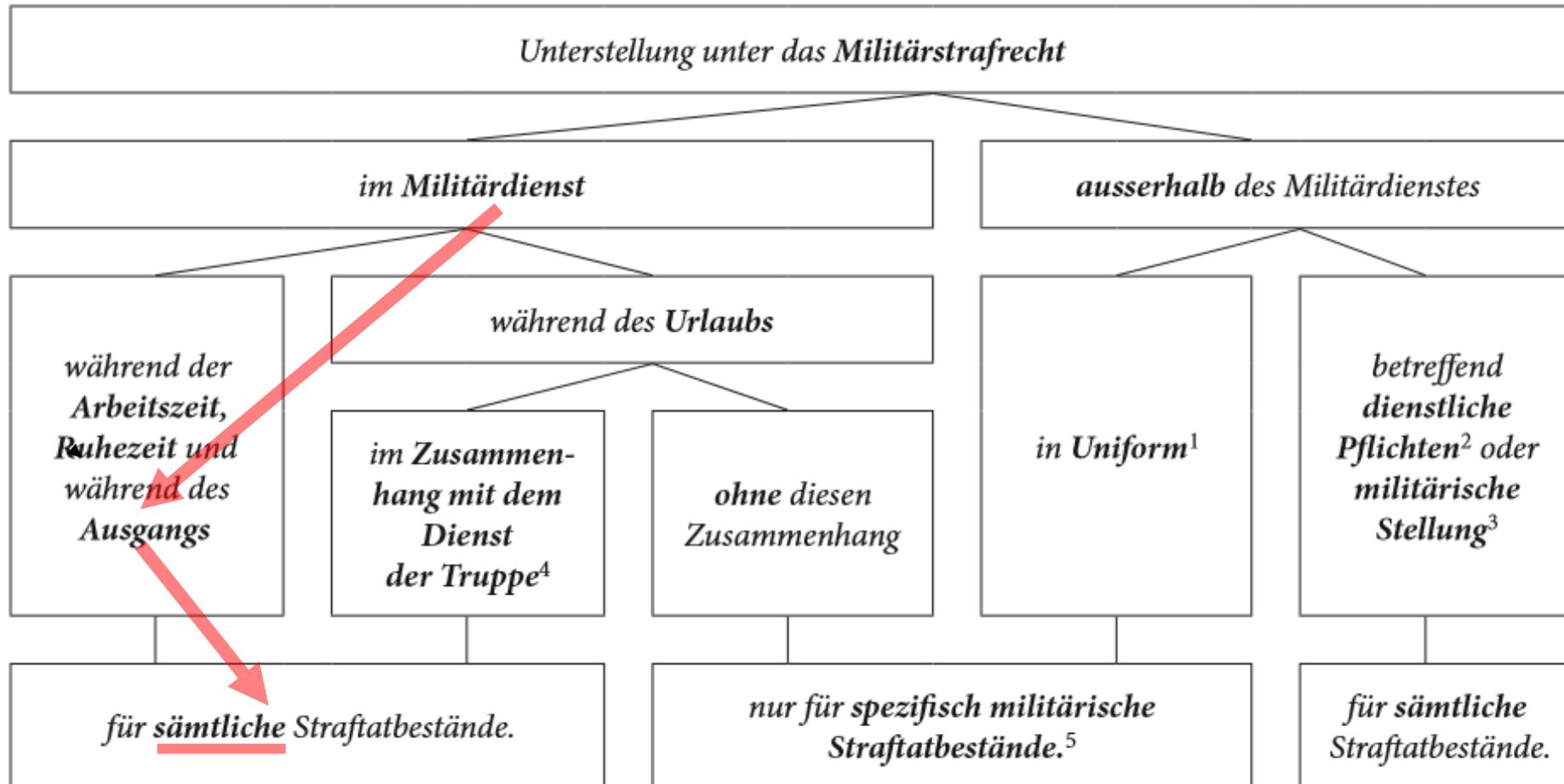
Anwendungsbeispiele:

Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)



Anwendungsbeispiele:

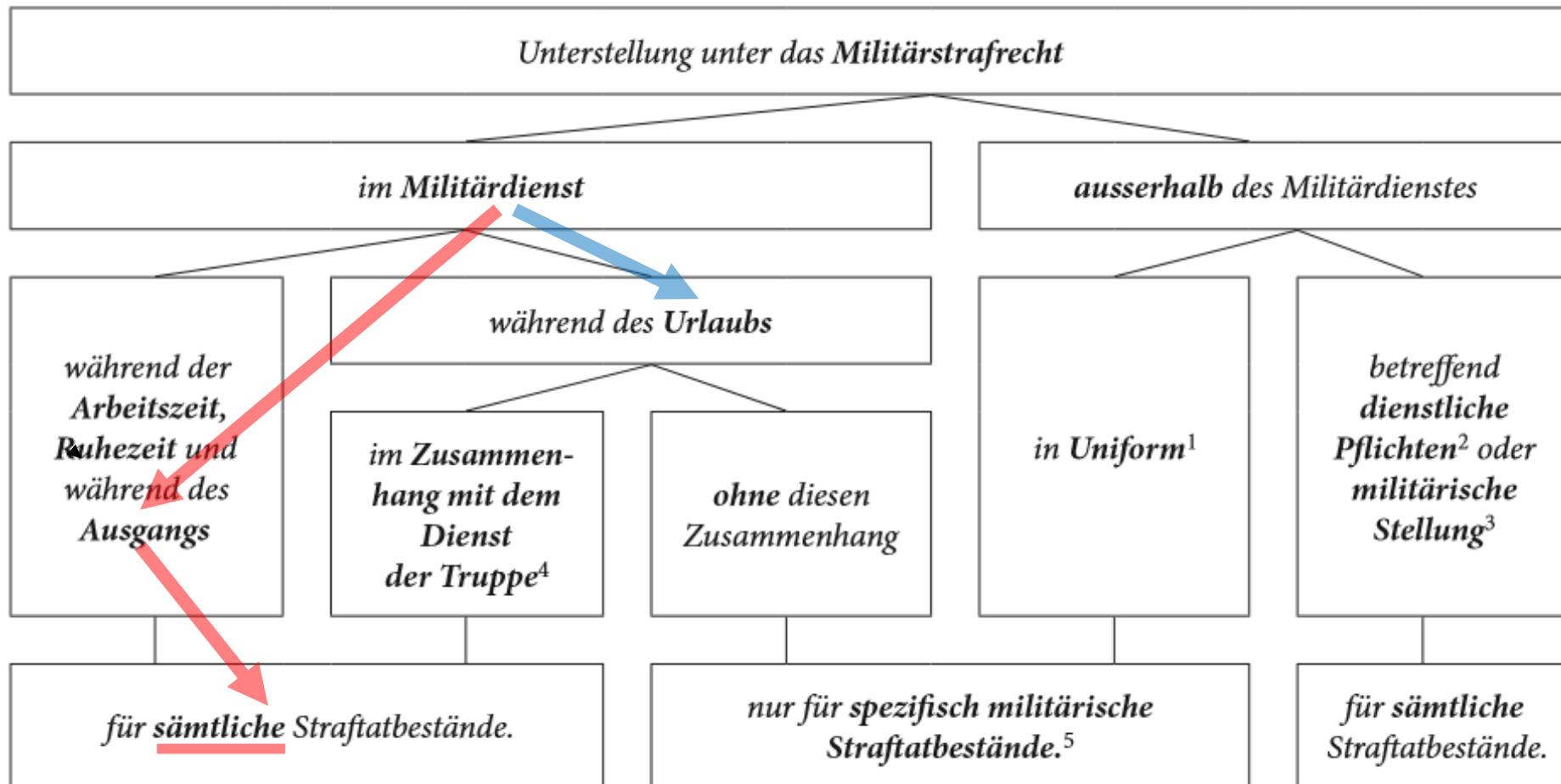
Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)



Anwendungsbeispiele:

Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)

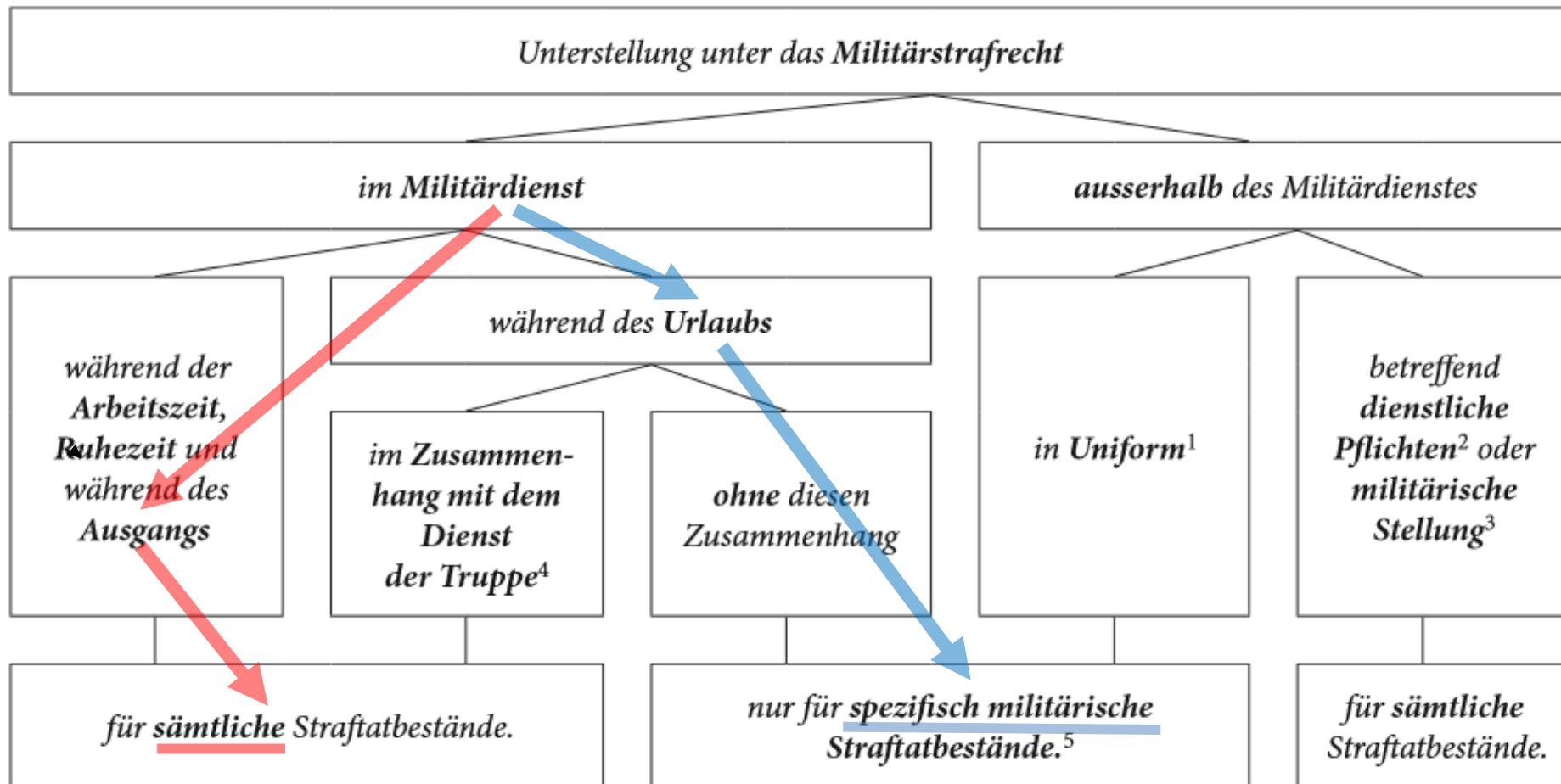
Beschädigung/Aufschneiden eines Sitzes im Zug im Urlaub



Anwendungsbeispiele:

Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)

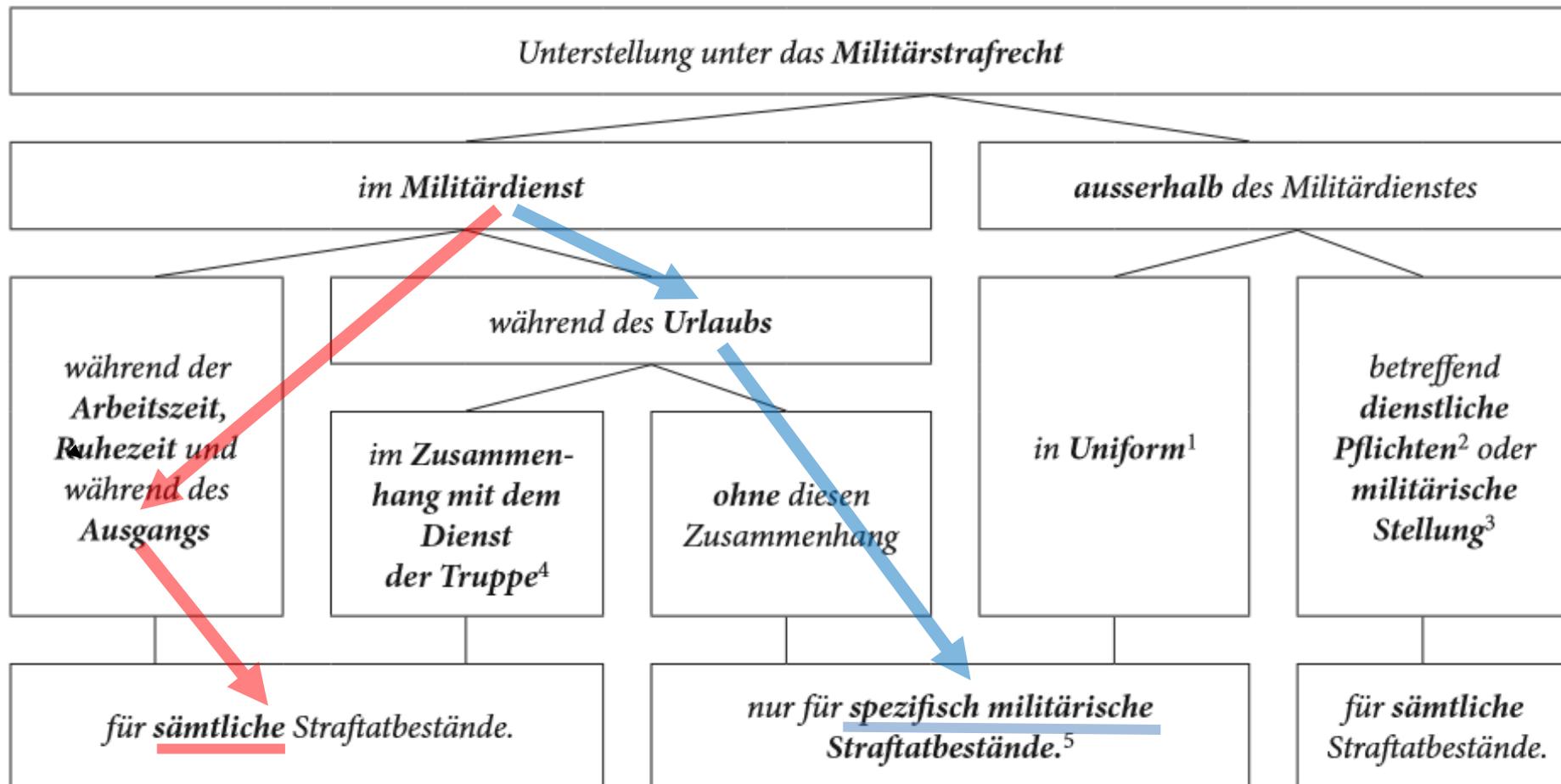
Beschädigung/Aufschneiden eines Sitzes im Zug im Urlaub



Anwendungsbeispiele:

Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)

Beschädigung/Aufschneiden eines Sitzes im Zug im Urlaub

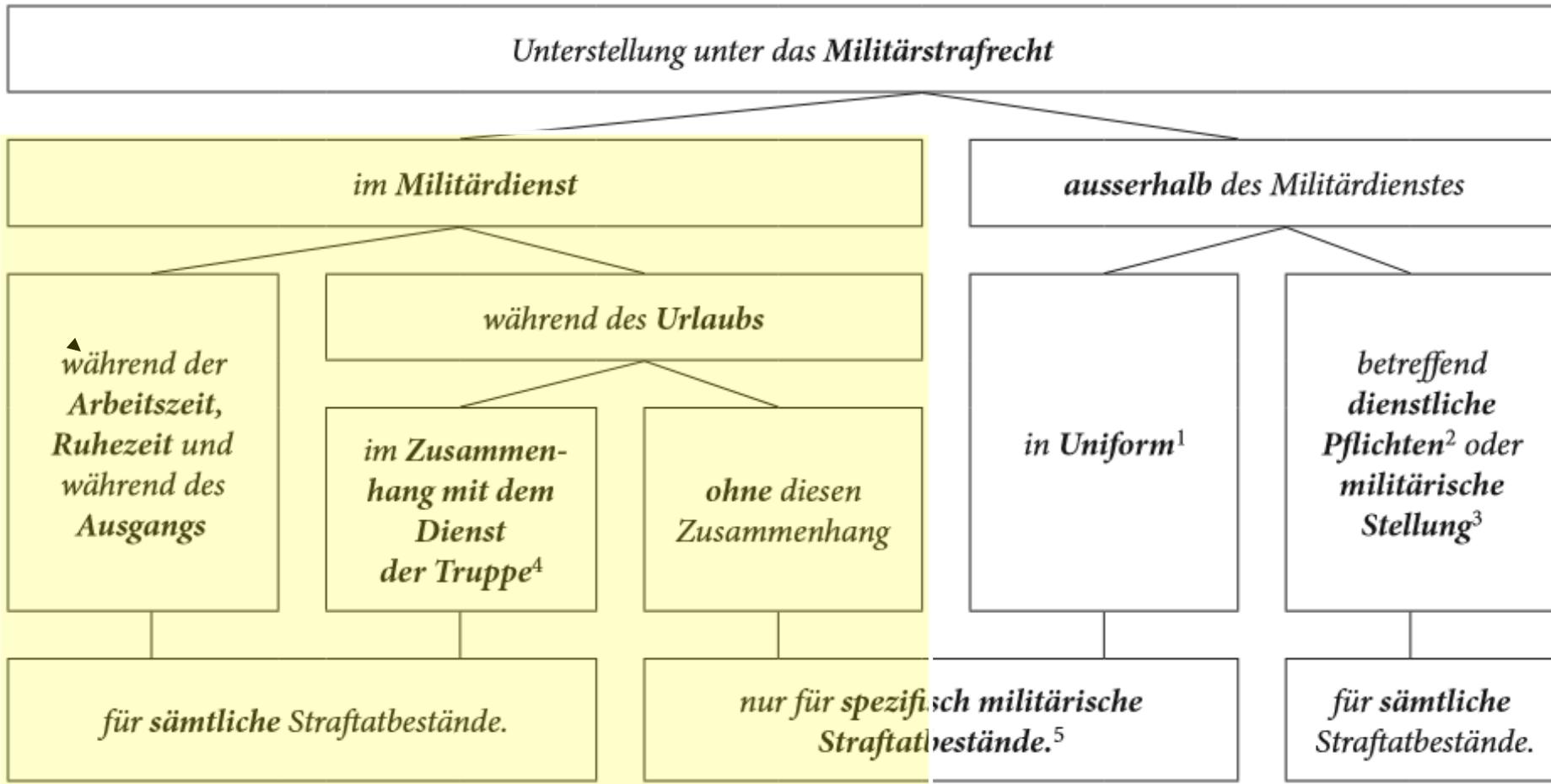


Anwendungsbeispiele:

Sexuelle Belästigung im Ausgang (Art. 159a MStG)

Beschädigung/Aufschneiden eines Sitzes im Zug im Urlaub

~~Art. 134 MStG~~, Art. 144 StGB



Fälle zum Geltungsbereich des Militärstrafrechts

1. Sdt K bricht im Ausgang ins Materialmagazin (Mat Mag) seiner Einheit ein und behündigt dabei einen teuren Kreisel-Kompass.

Variante 1: K befindet sich im Urlaub.

Variante 2: K bricht in ein Restaurant ein und nimmt die Kasse an sich.

-  **Art. 86a¹** 1. Verrat. / Sabotage

Sabotage

Wer der Armee dienende Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder in ihrer Verwendung gefährdet,

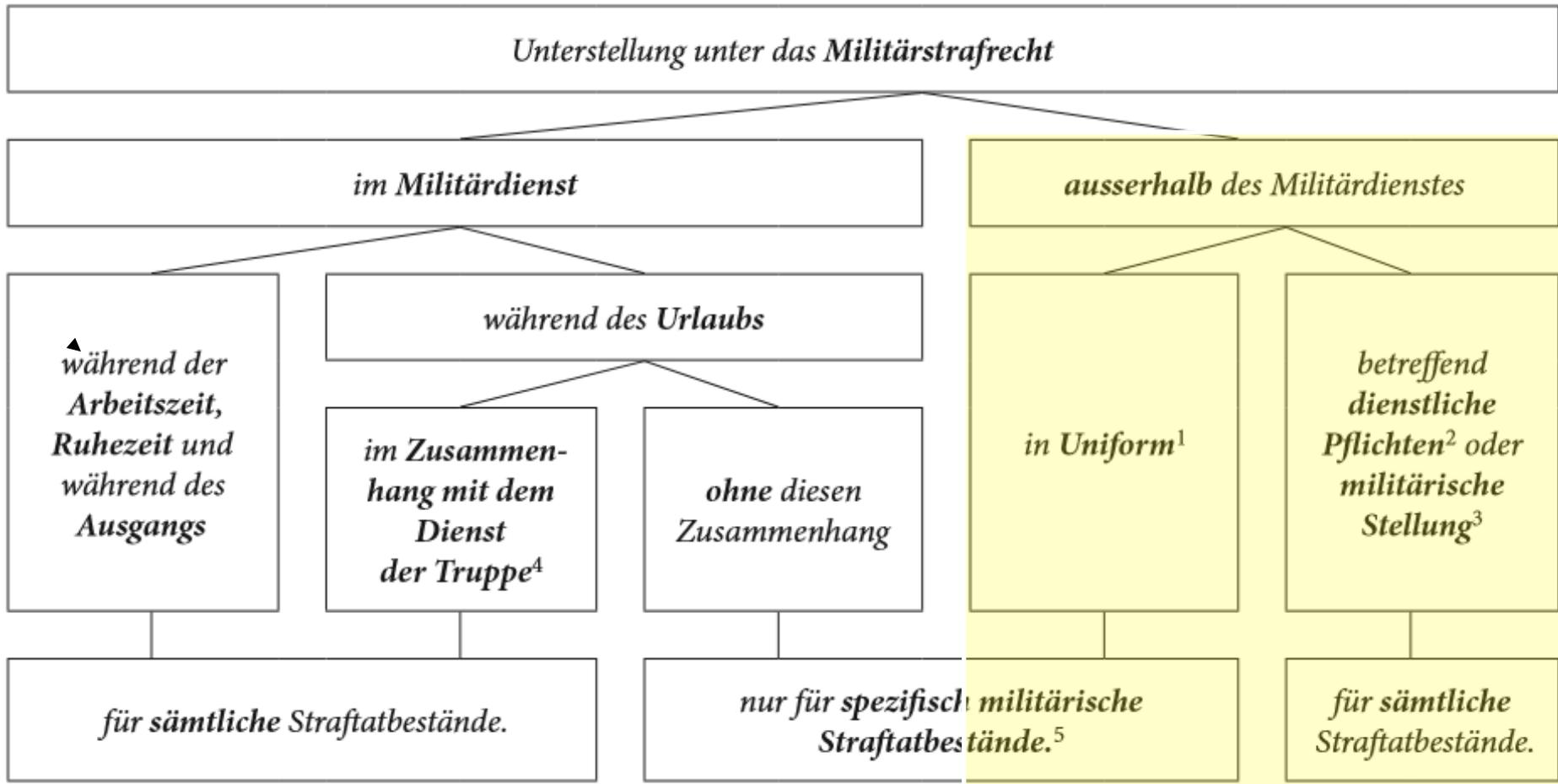
wer vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt,

wer die Tätigkeit einer Behörde oder eines Beamten hindert, stört oder gefährdet,

wer Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen herstellt, sich verschafft, aufbewahrt, verwendet oder einem andern übergibt

und dadurch wissentlich die Landesverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr² bestraft.



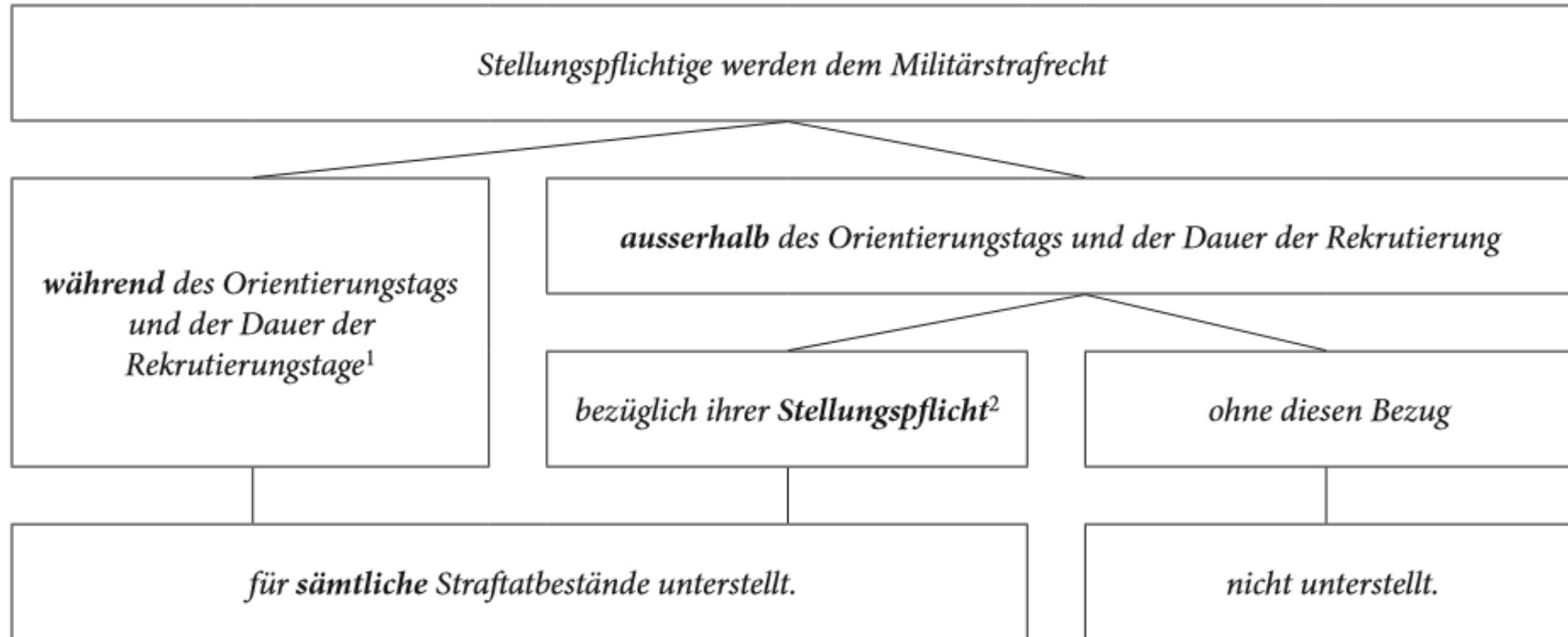
2. Oberleutnant (Oblt) Z besucht den Offiziersball der Zürcher Offiziersgesellschaft. Da er knapp bei Kasse ist und seiner Begleiterin imponieren will, stiehlt er seinem Tischnachbarn CHF 500.-. Im Laufe des Abends betrinkt er sich massiv. Schliesslich zieht er seinen Uniformrock aus und tanzt mit geöffnetem Hemd allein auf der Tanzfläche.
3. Sdt F zieht um. Er erstattet den zuständigen Stellen keine Meldung.
4. Als Fourier (Four) W seine Dienstwaffe im Zeughaus zurückgeben muss, stellt sich heraus, dass der Lauf völlig verrostet ist.

5. Nach der Entlassung aus dem Wiederholungskurs (WK) erzählt Büroordonanz X überall herum, sein Vorgesetzter – der Fourier (Four) A – habe diverse Male ein Bordell besucht und dabei mit Geld aus der Truppenkasse bezahlt.

Variante 1: X behauptet, A nehme es an seinem Arbeitsplatz mit den Finanzen nicht so genau.

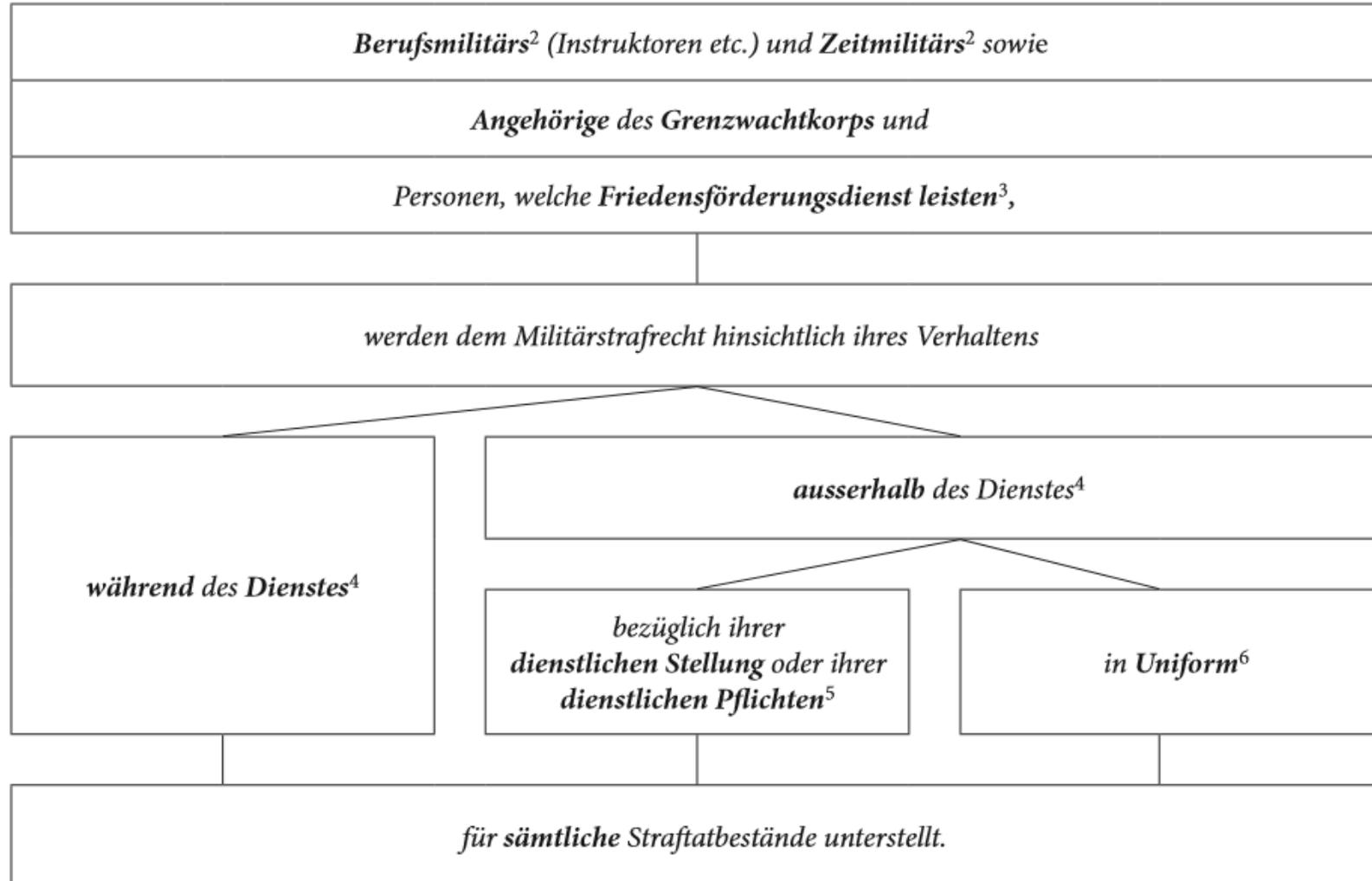
Variante 2: X erzählt, er habe noch nie einen derart unfähigen Kompaniekommandanten (Kp Kdt) gehabt.

1.4.3 Stellungspflichtige (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 MStG)



6. Der Stellungspflichtige S schlägt den Q brutal zusammen
- a) am Vortag seiner Rekrutierung;
 - b) im Zug während der Anreise zur Rekrutierung;
 - c) während der Rekrutierung.

1.4.5 *Militärisches Personal¹, Angehörige des Grenzwachtkorps und Friedensförderungsdienstleistende (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 MStG)*



7. Der Berufsoffizier Oberst D arbeitet in Bern an der Reform der Armee. Er fühlt sich nicht wohl bei seiner Arbeit im Büro: Obwohl er selbständig arbeiten kann, möchte er an die «Front» zurück.
D fälscht immer wieder seine Spesenabrechnung.

Variante: D besucht privat eine Sportveranstaltung. Er trägt die Uniform, weil er dann häufig keinen Eintritt bezahlen muss. Als er einen dunkelhäutigen Rekruten sieht, macht er abschätzige und rassistische Äusserungen.

8. Sportinstruktor und Berufsunteroffizier K ist dafür bekannt, dass er die Soldaten beim 12 Minutenlauf auch einmal durch Fusstritte zum Erreichen der Leistungslimite bringt.

1.4.7 Spezialfall: Unterstellung während eines Auslandseinsatzes (Art. 3 Abs. 2 MStG)¹

Militärdienstpflichtige (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG),

Bedienstete der Militärverwaltung (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG),

*militärisches Personal, Angehörige des Grenzwachtkorps und Friedensförderungsdienstleistende
(Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 MStG) sowie*

zivile Angestellte und Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG)

werden dem Militärstrafrecht für ihr Verhalten während der gesamten Dauer² eines Auslandseinsatzes³

für sämtliche Straftatbestände unterstellt.⁴

9. Anlässlich einer mehrwöchigen Übung weilen Berufspiloten der Luftwaffe in England. In der Freizeit fährt Hauptmann (Hptm) A in angetrunkenem Zustand.

7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);
- 8.⁴ Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen für Taten nach den Artikeln 115–179, die sie als Angestellte oder Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung im Zusammenwirken mit der Truppe begehen;

10. Dr. G ist ein erklärter Gegner der Armee. Gerne bescheinigt er fälschlicherweise dem Stellungspflichtigen Y dessen Dienstuntauglichkeit.

Variante: Dr. G kollidiert bei einem Autounfall mit einem Puch der Armee.

Militärgerichtsbarkeit

Art. 218

¹ Untersteht eine Person dem Militärstrafrecht, so ist sie unter Vorbehalt der Artikel 9 und 9a **der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.**

² Diese Unterstellung gilt auch, wenn die strafbare Handlung im **Ausland** begangen wird.

³ Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer **militärischen Übung**, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung **eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen**. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Ein Militärdienstpflichtiger begeht während des Militärdienstes eine Widerhandlung gegen die **Strassenverkehrsgesetzgebung** des Bundes

während einer **militärischen Übung** oder bei einer **dienstlichen Verrichtung der Truppe:**

Zuständigkeit der **Militärgerichte.**⁷

während des **Ausgangs, der Arbeitszeit** (ohne den links nebenstehend erwähnten Zusammenhang), der **Ruhezeit**, beim **Einrücken** oder nach der **Entlassung:**

Grundsatz: Zuständigkeit der **zivilen Strafgerichte.**

Ausnahme: Der Täter begeht im (funktionalen) **Zusammenhang²** mit der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes eine **beliebige strafbare Handlung des MStG⁵.**

Zuständigkeit der **Militärgerichtsbarkeit.**

im Urlaub:

Grundsatz: Zuständigkeit der **zivilen Strafgerichte.**

Ausnahme: Der Täter begeht im (funktionalen) **Zusammenhang²** mit der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes eine **strafbare Handlung i.S. von Art. 61 bis 114 bzw. 138 bis 144 MStG^{3,4}.**

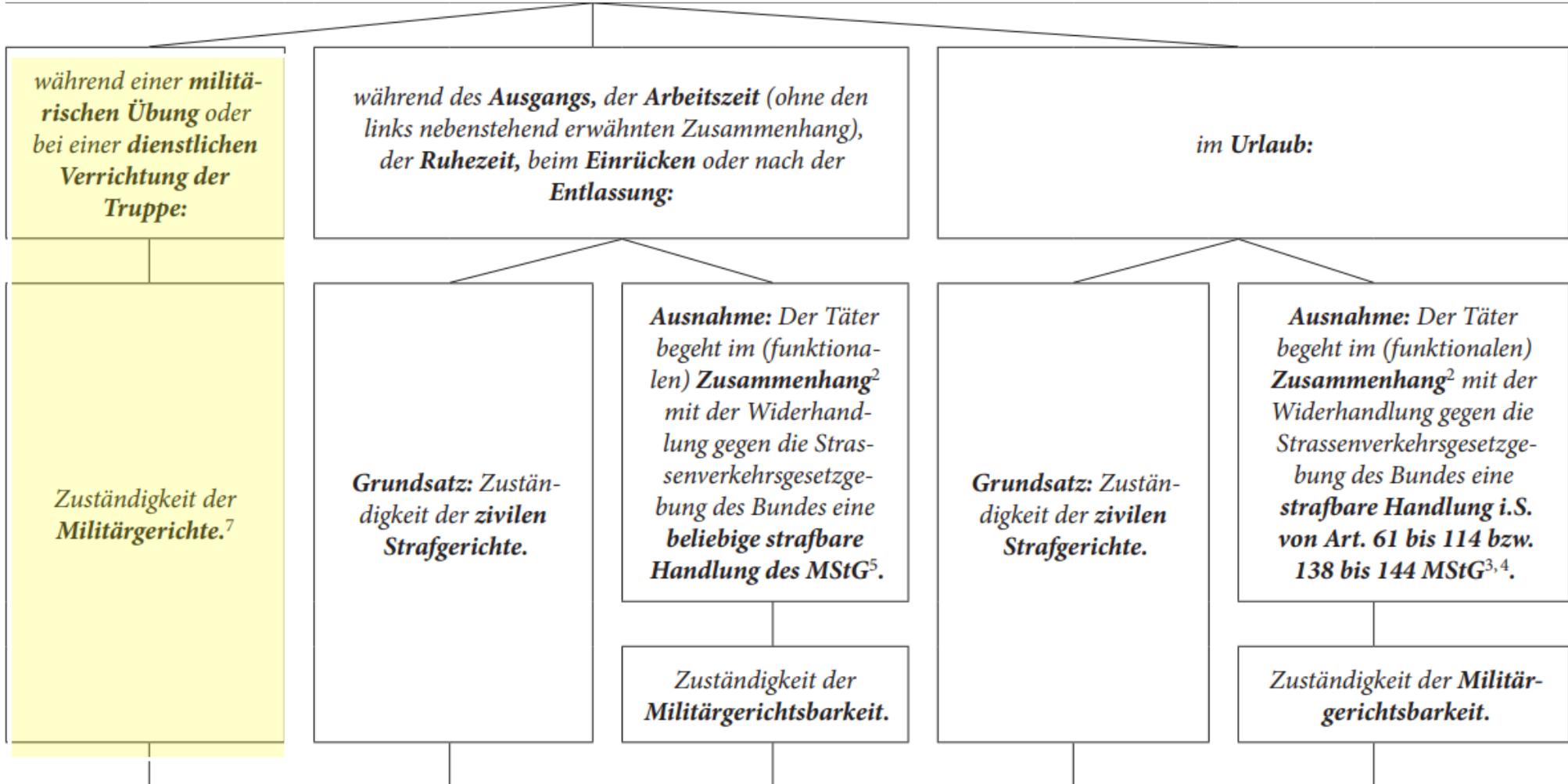
Zuständigkeit der **Militärgerichtsbarkeit.**

Anwendbarkeit der **Strassenverkehrsgesetzgebung** des Bundes sowie der **Strafbestimmungen des bürgerlichen Strafrechts.**⁶

Fälle zur Zuständigkeit der Militärgerichte (SVG, BetmG)

15. Motorfahrer M überschreitet während einer Übung seiner WK-Einheit mit dem Puch mehrfach die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Ein **Militärdienstpflichtiger** begeht während des Militärdienstes eine Widerhandlung gegen die **Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes**



Anwendbarkeit der **Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes** sowie der **Strafbestimmungen des bürgerlichen Strafrechts**.⁶

Variante 1: M erhält den (dienstlich motivierten) Befehl, das Privatauto seines Kommandanten (Kdt) von A nach B zu überführen.

Variante 2: M fährt mit seinem Privatauto zum Schiessstand, um das «Obligatorische» zu schießen.

Ein **Militärdienstpflichtiger** begeht während des Militärdienstes eine Widerhandlung gegen die **Strassenverkehrsgesetzgebung** des Bundes

während einer **militärischen Übung** oder bei einer **dienstlichen Verrichtung der Truppe:**

während des **Ausgangs, der Arbeitszeit** (ohne den links nebenstehend erwähnten Zusammenhang), der **Ruhezeit**, beim **Einrücken** oder nach der **Entlassung:**

im Urlaub:

Zuständigkeit der **Militärgerichte.**⁷

Grundsatz: Zuständigkeit der **zivilen Strafgerichte.**

Ausnahme: Der Täter begeht im (funktionalen) **Zusammenhang²** mit der Widerhandlung gegen die **Strassenverkehrsgesetzgebung** des Bundes eine **beliebige strafbare Handlung des MStG⁵.**

Zuständigkeit der **Militärgerichtsbarkeit.**

Grundsatz: Zuständigkeit der **zivilen Strafgerichte.**

Ausnahme: Der Täter begeht im (funktionalen) **Zusammenhang²** mit der Widerhandlung gegen die **Strassenverkehrsgesetzgebung** des Bundes eine **strafbare Handlung i.S. von Art. 61 bis 114 bzw. 138 bis 144 MStG^{3,4}.**

Zuständigkeit der **Militärgerichtsbarkeit.**

Anwendbarkeit der **Strassenverkehrsgesetzgebung** des Bundes sowie der **Strafbestimmungen des bürgerlichen Strafrechts.**⁶

16. M erhält während seines Wiederholungskurses Urlaub, um an der Uni Prüfungen abzulegen. Auf der Rückfahrt verschuldet er mit seinem PW eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug, bei dem eine Person schwer verletzt wird.

Ein **Militärdienstpflichtiger** begeht während des Militärdienstes eine Widerhandlung gegen die **Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes**

während einer **militärischen Übung** oder bei einer **dienstlichen Verrichtung der Truppe:**

Zuständigkeit der **Militärgerichte.**⁷

während des **Ausgangs, der Arbeitszeit** (ohne den links nebenstehend erwähnten Zusammenhang), der **Ruhezeit**, beim **Einrücken** oder nach der **Entlassung:**

Grundsatz: Zuständigkeit der **zivilen Strafgerichte.**

Ausnahme: Der Täter begeht im (funktionalen) **Zusammenhang²** mit der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes eine **beliebige strafbare Handlung des MStG⁵.**

Zuständigkeit der **Militärgerichtsbarkeit.**

im Urlaub:

Grundsatz: Zuständigkeit der **zivilen Strafgerichte.**

Ausnahme: Der Täter begeht im (funktionalen) **Zusammenhang²** mit der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes eine **strafbare Handlung i.S. von Art. 61 bis 114 bzw. 138 bis 144 MStG^{3,4}.**

Zuständigkeit der **Militärgerichtsbarkeit.**

Anwendbarkeit der **Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes** sowie der **Strafbestimmungen des bürgerlichen Strafrechts.**⁶

⁴ Der **Militärgerichtsbarkeit** ist auch unterworfen, wer **während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln** im Sinne von Artikel 1 des BetmG **vorsätzlich konsumiert** oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

⁴ Der **Militärgerichtsbarkeit** ist auch unterworfen, wer **während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln** im Sinne von Artikel 1 des BetmG vorsätzlich konsumiert oder **besitzt** oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

⁴ Der **Militärgerichtsbarkeit** ist auch unterworfen, wer **während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln** im Sinne von Artikel 1 des BetmG vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder **zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht**. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

Betäubungsmittelgesetz

Art. 19

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

(...)

d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;

ch unterworfen, wer

geringfügige Mengen

von Artikel 1 des BetmG

vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen

Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG

begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

Betäubungsmittelgesetz

Art. 19

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

(...)

d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, **aufbewahrt**, **erwirbt** oder **auf andere Weise erlangt**;

Betäubungsmittelgesetz

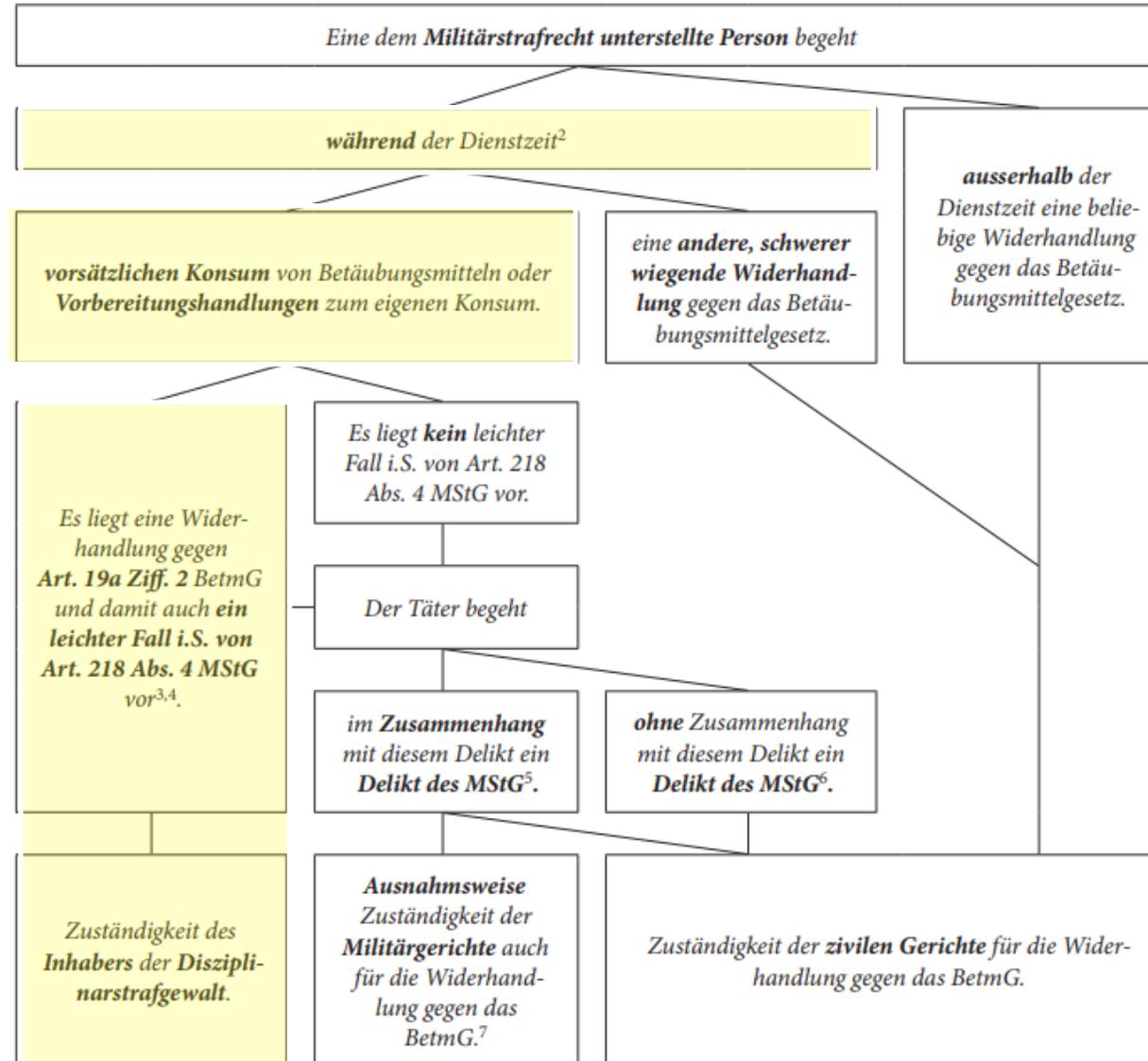
Art. 19a

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder **wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht**, wird mit Busse bestraft.

2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

1.3 Spezialfall: Zuständigkeit der Militärgerichte für Widerhandlungen gegen das BetmG (Art. 218 Abs. 4 MStG)¹

1.3.1 Grundlage



Weisungen zum Umgang mit legalen Hanfprodukten im Militärdienst (WHANF)

vom 18.05.2017

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. November 2003¹ über die Militärdienstpflicht,

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Einschränkung von Konsum und Besitz im Militärdienst

¹ Konsum und Besitz von legalen Hanfprodukten sind während der Arbeits- und Ruhezeit aus Sicherheitsgründen generell verboten.

² Während der Freizeit (Ausgang und Urlaub) sind Konsum und Besitz von legalen Hanfprodukten grundsätzlich zulässig. Verboten ist jedoch der Konsum, welcher sich störend auf die darauffolgende Arbeitszeit auswirkt.

Art. 2 Sanktionierung

Widerhandlungen gegen die Bestimmung von Artikel 1 sind als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu ahnden.

17. Während der Gefechtpause bietet H seinen Kollegen U und L einen Joint an, welchen die drei anschliessend gemeinsam rauchen.

